

Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

Beschäftigung von AsylwerberInnen

AsylwerberInnen, deren Asylantrag in Prüfung genommen wird, erhalten eine „Verfahrenskarte“.

Aufenthalt

In weiterer Folge wird den AsylwerberInnen eine **Aufenthaltsberechtigungskarte** ausgestellt, die den legalen Aufenthalt in Österreich dokumentiert. Es handelt sich dann um eine/n AsylwerberIn „**mit laufendem Verfahren**“.

Eine Vormerkung oder Vermittlung durch das AMS ist nicht möglich!

Beschäftigung

Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Sie wird AsylwerberInnen in aller Regel nur für Saisonarbeit im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft für die Dauer von sechs Monaten erteilt.

Eine reguläre Beschäftigungsbewilligung ist nur in Sonderfällen und nach den im Ausländerbeschäftigungsgesetz für Schlüsselkräfte geltenden Kriterien möglich.

Arbeitslosengeld

AsylwerberInnen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) erworben haben, können auch eine reguläre, einjährige Beschäftigungsbewilligung erhalten. Bei Vermittlung durch das AMS wird diese amtswegig ausgestellt, sofern der Asylwerber nach wie vor zum Aufenthalt berechtigt ist.

Werkvertrag – selbständige Tätigkeit

Bei „Werkverträgen“ ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges „Werk“ darstellen. Auch die

persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.

Volontariat

Personen, die zur Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen oder zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis OHNE Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten in Österreich beschäftigt werden. Ein Volontariat liegt NICHT vor, wenn nur Hilfstätigkeiten oder einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen durchgeführt werden sollen.

Das Volontariat ist vom Ausbildner dem AMS binnen zwei Wochen vor Beschäftigungsbeginn anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung bei Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.

Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

AsylwerberInnen (§ 52 AsylG 2005) mit „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, denen dieser Status nach einem abweisenden Asylverfahren für eine bestimmte Zeit zuerkannt wird. Für diesen Zeitraum wird eine eigene Ausweiskarte ausgestellt (bis 2005 gemäß § 36c AsylG).

Nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung, benötigen subsidiär Schutzberechtigte KEINE Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs 2 lit a AuslBG). Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

Bitte wenden!



Asylberechtigte Anerkannte Konventionsflüchtlinge

Das sind Personen mit einem Konventionsreisedokument oder Asylbescheid. Sie sind ÖsterreicherInnen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt und benötigen keine Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs 2 lit a AuslBG).

Nähere Informationen und Formulare stehen unter www.ams.at zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter www.ams.at/neu/4125.htm gefunden werden.

AsylwerberInnen mit Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein

Die örtlich eingeschränkt geltende Arbeitserlaubnis und der für ganz Österreich gültige Befreiungsschein dürfen nicht verlängert werden, wenn der Antragsteller über keine **Niederlassungsbewilligung** verfügt.

Daher wäre nach Ablauf einer solchen Berechtigung eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitgeber zu beantragen. Sie kann nur erteilt werden, wenn der bzw die AsylwerberIn Ansprüche nach dem AIVG geltend machen könnte.

AsylwerberInnen als EhegattInnen und Kinder unter 18 Jahre von ÖsterreicherInnen

Seit 2006 besteht **KEIN** freier Zugang zum Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis; sollte die Beschäftigung bereits vor dem 1.1.2006 aufgenommen worden sein, so gilt sie als weiterhin legal.

AsylwerberInnen von EhegattInnen und Kinder von EWR-BürgerInnen

AsylwerberInnen, die mit einer/m EWR-BürgerIn verheiratet sind, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 1.5.2004 bestand (BürgerInnen aus „alten“ EWR-Staaten), verfügen über den freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Das gilt auch für Familieangehörige von SchweizerInnen, MalteserInnen und ZyprioterInnen.

Erwerbstätigkeit im Rahmen des Bundesbetreuungsgesetzes-BBG

Asylwerber, deren Verfahren zugelassen wurden, können mit ihrem Einverständnis zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden:

1. Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung in der Betreuungseinrichtung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration).

Für solche Hilfstätigkeiten ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegt. Durch diese Tätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner Arbeitsbewilligung.

Achtung!

Für ausländische Arbeitskräfte, die mit **Dienstleistungsscheck** bezahlt werden, ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, sofern sie nicht bewilligungsfrei sind oder eine andere Arbeitsgenehmigung.

